

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

**gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m.
§§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vollzug der Verordnung (EU) 2020/687, Verordnung (EU) 2016/429 sowie des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)); Festlegung einer Schutzzone sowie einer Überwachungszone bei Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Kyffhäuserkreis (Befund vom 18.06.2026) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** (Karte Anlage 1) mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Diese Schutzzone umfasst im Landkreis Sömmerda folgende Städte, Gemeinden, Gemeindeteile bzw. Gemarkungen:
 - Bilzingsleben
 - Düppel

2. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (Karte Anlage 1) mit einem Radius von zehn Kilometer festgelegt. Diese Überwachungszone umfasst (zusätzlich zu den Ortschaften nach Punkt 1) folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:
 - Kindelbrück
 - Kannawurf
 - Th-Münzer Siedlung
 - Griefstedt
 - Waltersdorf
 - Günstedt
 - Nausiß
 - Herrnschwende
 - Ottenhausen
 - Büchel
 - Riethgen
 - Frömmstedt

3. Gleichzeitig werden für die Schutz- und Überwachungszone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Definitionen:	Gilt für	
	Schutzzone	Überwachungszone
<u>„Geflügelhaltung“:</u> <i>betrieblich-kommerzielle</i> Haltung zur Erzeugung von Fleisch, Eiern <u>„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“:</u> <i>nicht kommerzielle</i> Haltung (Eigenbedarf, auch Zucht/Rassegeflügel) „Vögel“ umfasst hier Geflügel im biologischen Sinn und/oder andere Vögel		
1. <u>Anzeigepflicht:</u> Alle Geflügelhalter und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Landkreis Sömmerda, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und des Standorts beim Veterinär- und Lebensmittelamt des Landkreises Sömmerda anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. <u>Eigenüberwachung:</u> Alle Geflügelhalter haben Ihren Bestand verstärkt zu überwachen, indem das Geflügel bzw. die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO(EU) 2020/687) <u>Jede erkennbare Änderung ist dem VLÜA unverzüglich mitzuteilen (Tel: 03634/354533 oder Veterinaeramt@lra-soemmerda.de).</u>	x	x
3. <u>Schadnagerbekämpfung:</u> Tierhaltende Betriebe und Geflügelhaltende, die in Gefangenschaft gehaltene Vögel halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	x	x
4. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Geflügelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	x	x
5. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Alle Geflügelhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass alle Personen, die mit gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	x

- Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Es ist eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	x	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Händedesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO(EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr.2. und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
6. <u>Aufzeichnungspflicht</u> : Geflügelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem VLÜA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	x	x
7. <u>Tierkörperbeseitigung</u> : Alle Tierhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:	x	x

SecAnim GmbH/Niederlassung Elxleben Riedfeld 7 99189 Elxleben 036201-59540, 036201-66110 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)		
8. <u>Freilassen von Vögeln</u> : Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO(EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr.3 GeflPestSchV)	x	x
9. <u>Veranstaltungen</u> : Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
10. Die zuständige Behörde führt in den Beständen stichprobenweise klinische Untersuchungen, Dokumentenkontrollen und eine Kontrolle der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen durch und nimmt erforderlichenfalls Proben zum Ausschluss der Aviären Influenza (Art. 26 VO (EU) 2020/687). Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (Art. 22 VO (EU) 2020/687). Die Maßnahmen sind zu dulden.	x	x
11. Anordnung der Aufstallung von Geflügel und gehaltenen Vögeln mit Ausnahme von Tauben in den Sperrzonen. (Art. 23 b der VO (EU) 2020/687)	x	x

4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Punkt 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.

6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Im Kyffhäuserkreis ist in einem Putenbestand mit ca. 10.500 Tieren der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In den Betrieb waren zuvor erhöhte Tierverluste aufgetreten.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises hat daraufhin eine Betriebssperre angeordnet und amtliche Proben entnommen, die am Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) untersucht wurden.

Durch das TLV wurde das aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5 am 17.02.2026 nachgewiesen. Die Ergebnisse wurden mit Untersuchungen durch das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut am 18.02.2026 bestätigt. Es erfolgte die Differenzierung auf ein HPAI-Virus vom Subtyp H5N1.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der HPAIV Infektion.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) und § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig.

Zu Punkt 1 bis 2

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Aufgrund des Befundes des nationalen Referenzlabors des Friedrich-Loeffler-Instituts ist der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) für einen Betrieb im Kyffhäuserkreis amtlich festgestellt.

Ist die Geflügelpest bei Geflügel oder gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs.1 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb, ein.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Sie wird direkt um den Ausbruchsbetrieb herum festgelegt und kann bei Bedarf weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone enthalten. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter (Art. 60 Buchst. b der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687).

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Risikobewertung und der Festlegung der Gebiete berücksichtigt die zuständige Behörde das Seuchenprofil, die geografische Lage -auch in Bezug auf Wildvogelgebiete, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, das Schutzgebiet und die Überwachungszone in der unter Punkt 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht. Die Maßnahme ist auch nach Abwägung mit den Rechtspositionen der Betroffenen verhältnismäßig. Sie ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion auf weitere Geflügelbestände,

zu erreichen. Die Einrichtung der Restriktionszonen ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Verfügung ist auch angemessen, da sie vorrangig wirtschaftliche Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Punkt 3

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und führt bei den betroffenen Tieren zu starken Leiden und Schäden bis hin zum Tod. Der Ausbruch einer Tierseuche bedroht -wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung- immer auch Nachbarbestände der Region und kann in dem Zusammenhang mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden sein. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Auch kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere Kot können Infektionsquelle und Ausgangspunkt für eine Weiterverbreitung sein. Im o.a. Fall in Grünungen wird der Kontakt zu auf dem Gelände des betroffenen Betriebes sich aufhaltenden Wildenten bzw. anderer Wildvögel als Infektionsquelle angesehen.

Die Ausbreitung der aviären Influenza muss zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um die Ausbreitung der Tierseuche wirksam zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei einem Bestand von gehaltenen Hühnern sowie einem Wildvogel nachgewiesen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anzuordnen. Da eine Verschleppung des Virus auch indirekt erfolgen kann, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. wurde ein besonderer Schwerpunkt auf zusätzliche Hygienemaßnahmen gelegt.

Alle auch sonstig getroffenen Anordnungen in Punkt 3 des Tenors sind als Maßnahmen aus sich heraus verständlich. Teilweise handelt es sich um ohnehin bestehende rechtliche Verpflichtungen (Anzeigespflicht, Bestandregisterführung). Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich, angemessen und damit verhältnismäßig, um die Geflügelpest schnellstmöglich und wirksam zu bekämpfen.

Zu Punkt 4

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen eingedämmt werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der entsprechenden Zonen und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Käme es zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zu Punkt 5

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG).

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Kyffhäuserkreis eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe der vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter der Adresse <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/default.aspx>. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda nachgeholt.

Zu Punkt 6

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Sömmerda, den 19.02.2026

gez. Karl
Landrat

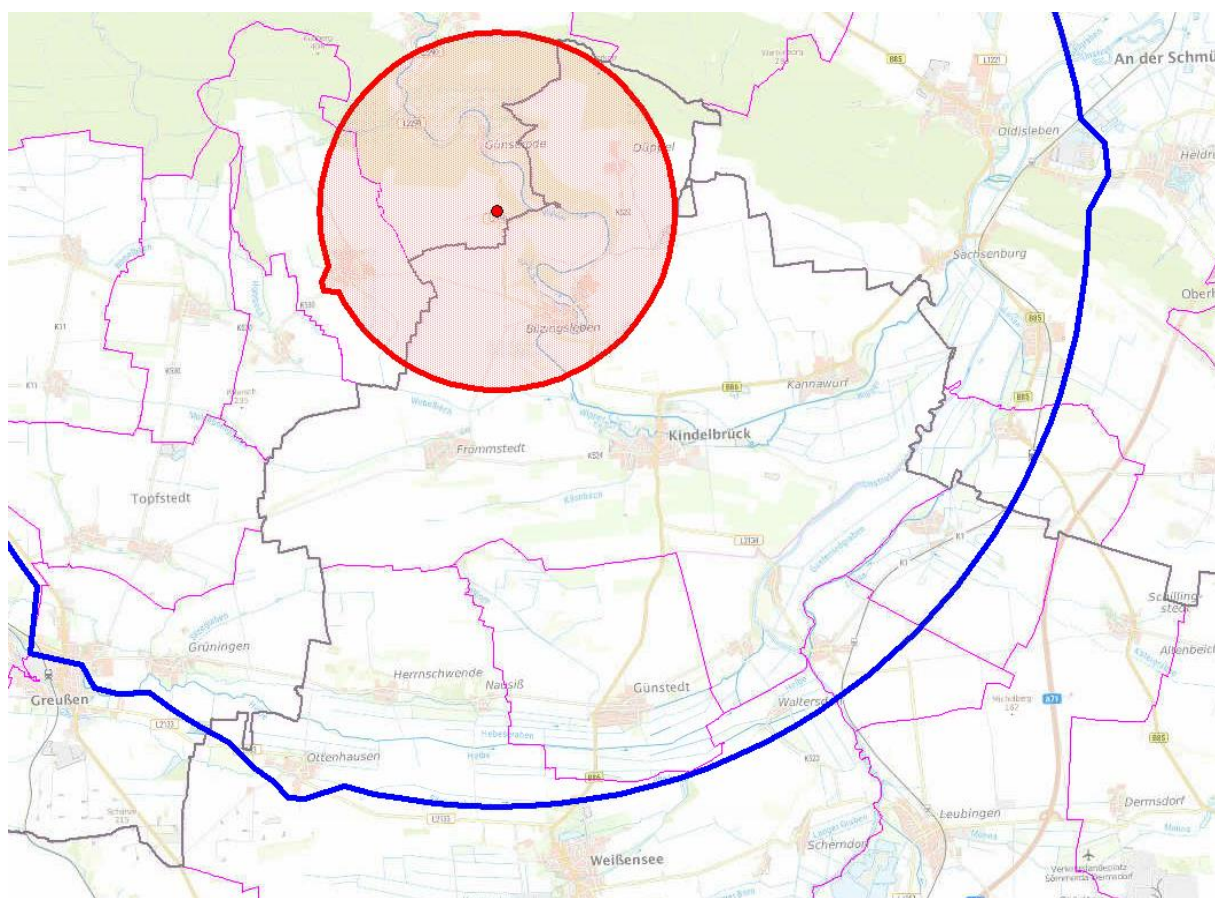
Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
4. Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.
5. Zusätzlich zur angeordneten Aufstallung empfehlen wir sämtlichen Tierhaltern von Geflügel und gehaltenen Vögeln im Landkreis die freiwillige Aufstallung.

Dies gilt insbesondere für:

- größere gewerbliche Geflügelhalter
 - Haltungen in Nähe zu Gewässern, Flüssen, Bachläufen
 - und anderen Aufenthaltsorten von Wild- und Wassergeflügel
6. Sofern eine freiwillige Aufstallung nicht realisierbar ist, sollte zumindest die Fütterung nicht im Freien erfolgen, sondern in den Stall verlegt werden. (keine Anlockung von Wildvögeln)
 7. Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Anlage 1



Schutzzone
Überwachungszone